# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3536/73 DES RATES

**vom 17. Dezember 1973**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 betreffend die Finanzierung bestimmter Maßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), nachstehend „Akte" genannt, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), führt die Maßnahmen auf, die dem Begriff „Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entsprechen; diesem Anhang sind die seither eingeführten Interventionsmaßnahmen sowie die im Handel zwischen Mitgliedstaaten erhobenen und gewährten „Währungs"-Ausgleichsbeträge hinzuzufügen, deren Finanzierung im Rahmen der Interventionen durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (5), vorgesehen wurde.

Gemäß Artikel 58 der Akte werden die gewährten „Beitritts"-Ausgleichsbeträge aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert.

Dazu ist anzugeben, nach welcher Rubrik die Finanzierung dieser Ausgleichsbeträge erfolgen soll; dies bezieht sich jedoch nur auf die im innergemeinschaftlichen Handel gewährten Beträge, da die im Handel mit dritten Ländern gewährten Beträge gemäß Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) der Akte von den Abschöpfungen oder sonstigen Einfuhrabgaben abgezogen oder je nach Fall den Erstattungen zugeschlagen werden.

In Artikel 56 der Akte ist die Möglichkeit vorgesehen, unter bestimmten Voraussetzungen Sondermaßnahmen einzuführen; die auf Grund dieses Artikels beim Handel mit den dritten Ländern gewährten Beträge gelten als Erstattungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und sind folglich als solche zu finanzieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 erhält folgende Fassung:

1. In Abschnitt I „Sektor Getreide und Reis" kommt folgender Punkt hinzu:

   „8. Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1009/73 vorgesehenen Erstattungen bei der Erzeugung".

2. In Abschnitt IV „Sektor Zucker":

   a) wird Punkt 3 wie folgt ergänzt: „und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 622/73",

   b) wird Punkt 4 wie folgt ergänzt: „und laut Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 364/73",

   c) kommt folgender Punkt hinzu:

      „5. Die auf Grund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 239/73 gewährten Beihilfen."

3. Folgender Abschnitt kommt hinzu:

   „XV. Bestimmungen, die mehrere Sektoren betreffen

   1. die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im Handel zwischen Mitgliedstaaten erhobenen und gewährten „Währungs"-Ausgleichsbeträge,

   2. die gemäß der Artikel 47 und 55 der Beitrittsakte im Handel zwischen Mitgliedstaaten gewährten „Beitritts"-Ausgleichsbeträge."

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.

*Artikel 2*

Die in Anwendung von Artikel 56 der Akte im Handel mit dritten Ländern gewährten Beträge gehören hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 zu den Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. CHRISTENSEN